

Gemäß § 20 der Satzung des Zweckverbandes Regionalpark Niddaroute wird der Wirtschaftsplan 2025 öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum Wirtschaftsplan liegen in der Geschäftsstelle im Rathaus Karben, Rathausplatz 1 in 61184 Karben während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

FESTSTELLUNGSVERMERK ZUM WIRTSCHAFTSPLAN 2026

des Zweckverbandes Regionalpark Niddaroute
für das Haushaltsjahr 2026

Auf der Grundlage der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl I S. 90,93), in Verbindung mit dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl I S. 83, 88) und § 8 der Satzung des Zweckverbandes Regionalpark Niddaroute vom 6. Juli 2007, geändert durch Beschluss vom 27. Januar 2009 sowie vom 15. Oktober 2019, hat die Verbandsversammlung am 5. März 2026 folgenden Beschluss über den Wirtschaftsplan gefasst:

§ 1

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan	die Erträge mit	44.200,- €
	die Aufwendungen mit	44.200,- €
im Vermögensplan	die Deckungsmittel mit	336.000,- €
	der Ausgabenbedarf mit	336.000,- €

§ 2

Die Verbandsumlagen wurden auf der Grundlage des § 18 der Verbandssatzung ermittelt. Sie werden für das Wirtschaftsjahr 2025 wie folgt erhoben:

Verbandsmitglied	Betriebskostenumlage	Investitionsumlage
Stadt Bad Vilbel	€ 7.910,43	€ 0,00
Stadt Karben	€ 3.781,58	€ 0,00
Gemeinde Wöllstadt	€ 2.585,36	€ 0,00
Stadt Niddatal	€ 5.826,71	€ 0,00
Stadt Florstadt	€ 4.900,61	€ 0,00
Gemeinde Ranstadt	€ 4.862,03	€ 0,00
Stadt Nidda	€ 8.720,78	€ 0,00
Wetteraukreis	€ 5.512,50	€ 0,00
SUMME:	€ 44.100,00	€ 0,00

Über die Umlageanteile, die in den laufenden Wirtschaftsjahren nicht für Investitionen oder zur Deckung der Kosten der Geschäftsstelle benötigt werden, befindet die Verbandsversammlung (§ 8).

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan für Investitionen in 2026 erforderlich ist, wird auf **0,- €** festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2026 zur rechtzeitigen Auszahlung von Leistungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Es wird kein Stellenplan aufgestellt
(Anmerkung: für die Geschäftsstelle wird ein/e Bedienstete/r geringfügig mit 5,5 Wochenstunden beschäftigt).

Karben, den 5. März 2026

Zweckverband
Regionalpark Niddaradweg

Gez. Rahn
Verbandsvorsitzender

Die nach § 18 Abs. 2 KGG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 EigBGes sowie § 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigungen der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) zu den Festsetzungen im § 5 des Wirtschaftsplans sind teilweise erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Hiermit genehmige ich einen Teilbetrag des in § 5 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2026 für das Wirtschaftsjahr 2026 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

300.000 €

(i. W.: „Dreihunderttausend Euro“)

gemäß § 18 Abs. 2 des KKG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 EigBGes sowie § 105 Absatz 2 HGO“. Für den Restbetrag in Höhe von 700.000 € wird die Genehmigung versagt.“

Im Auftrag
Gez. Helga Uhl

Karben, den 13. August 2026

Zweckverband
Regionalpark Niddaroute

Gez. Rahn
Verbandsvorsitzender